

## ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Hinterlegt durch Import en Groothandel van Ommen B.V. am 26. Mai 2026 bei der Handelskammer Apeldoorn Ref. 08038449

### **ABSCHNITT 1. Allgemeines**

1.1 In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Bedeutungen: „Abnehmer“: die andere Vertragspartei des Lieferanten, die an einer oder mehreren der im folgenden Absatz genannten (Rechts-)Handlungen beteiligt ist oder an die sich eine in diesem Absatz genannte (Rechts-)Handlung richtet; „Lieferant“: der Verwender dieser Geschäftsbedingungen; „Geschäftsbedingungen“: die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen. Wo der „Lieferant“ erwähnt wird, bezieht sich dies auf die Van Ommen B.V.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten – im weitesten Sinne – für alle Angebote, Preisangaben, Beratungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen oder Anweisungen und Vereinbarungen des Lieferanten über die Lieferung von Produkten (einschließlich Maschinen, Werkzeugen, Software und Hardware, Investitionsgütern und Verbrauchsgütern und Teilen) und Dienstleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entwicklungs-, Aufstellungs-, Installations-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten).

1.3 Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung. Auf von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Klauseln kann sich der Abnehmer nur berufen, sofern diese vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Solche abweichenden Bedingungen berühren die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht.

### **ABSCHNITT 2. Abschluss des Vertrages**

2.1 Alle Angebote, Preisangaben und Beratungen des Lieferanten sowie alle vom Abnehmer erteilten Aufträge und Anweisungen sind für den Lieferanten unverbindlich und freibleibend.

2.2 Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer kommen zustande, sofern und soweit der Lieferant dem Abnehmer eine schriftliche (Auftrags-)Bestätigung oder (Voraus-)Rechnung zugesandt hat, oder – falls früher – wenn der Lieferant mit der

Ausführung des Auftrags des Abnehmers, einschließlich der Lieferung von Produkten, begonnen hat.

2.3 Alle Dokumente und Informationen (einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Verarbeitungsvorschlägen, (technischer) Spezifikationen, Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben, Zeitstudien) und Produktinformationen (einschließlich Angeboten, Broschüren und Prospekten) sind für den Lieferanten in keinem Fall verbindlich.

2.4 Die im vorigen Absatz genannten Dokumente und Informationen, Werkzeuge und alle Daten, die mittels der vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten (Software in) Produkte(n) erzeugt werden, sind oder bleiben oder werden Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden. Der Abnehmer versichert, dass er die betreffenden Dokumente, Informationen und Daten ohne die Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigen noch an Dritte weitergeben wird, es sei denn, dies geschieht zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

2.5 Der Abnehmer stellt dem Lieferanten in jedem Fall alle für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten und Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung, insbesondere alle funktionalen und technischen Spezifikationen. Der Abnehmer garantiert, dass diese Daten und/oder Informationen korrekt, vollständig, zuverlässig und genau sind und weder die Rechte Dritter verletzen noch im Widerspruch zu niederländischen und/oder europäischen Gesetzen und Vorschriften stehen.

2.6 Werden personenbezogene Daten von (Dritten) Parteien verarbeitet, so treffen die Parteien vor der Datenverarbeitung zusätzliche schriftliche Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Solche zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen bilden eine Ergänzung zu der Vereinbarung zwischen den Parteien.

### **ABSCHNITT 3. Preise**

3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, ohne Verpackungs- und Versandkosten, ohne Mehrwertsteuer und andere auf den Verkauf und die Lieferung anwendbare staatliche Abgaben, und basieren auf der Lieferung CPT (Ort innerhalb der EU, wie vom Abnehmer angegeben) gemäß der neuesten Version der Incoterms. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, schließen die im vorstehenden Absatz genannten Preise die Kosten für Aufstellung, Installation und/oder Montage nicht ein. Wenn diese Kosten in einer Auftragsbestätigung aufgeführt sind, verstehen sich diese Kosten in Euro, ohne Mehrwertsteuer und andere auf den Verkauf und die Lieferung anwendbare staatliche Abgaben und ohne Kosten und Aufwendungen für vom Lieferanten eingeschaltete Dritte.

3.2 Wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses Faktoren oder unerwartete Umstände eintreten, die zu einer Preiserhöhung führen (darunter Preiserhöhungen für von Dritten bezogene Rohstoffe oder Waren, Wechselkursänderungen und Kostensteigerungen aufgrund staatlicher Maßnahmen), ist der Lieferant berechtigt, die Preise nach schriftlicher Mitteilung an den Abnehmer zu erhöhen.

3.3 Rundungsdifferenzen in den Preisen können sowohl positiv als auch negativ sein, wobei sich der Lieferant das Recht vorbehält, die Preise bei der Preiskalkulation in angemessener Weise zu runden.

## **ABSCHNITT 4. Zahlungen**

4.1 Alle Vereinbarungen mit dem Abnehmer werden vom Lieferanten unter dem Vorbehalt des Nachweises der Kreditwürdigkeit des Abnehmers abgeschlossen.

4.2 Auf die erste Aufforderung des Lieferanten, die der Lieferant jederzeit machen kann, leistet der Abnehmer in einer vom Lieferanten zu bestimmenden Weise Sicherheit für die rechtzeitige und korrekte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten.

4.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Erfolgt die Lieferung des betreffenden Produkts jedoch vor Ablauf dieser Zahlungsfrist, muss die Zahlung (bei Ratenzahlung: alle Raten) spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem das Risiko für das Produkt vom Lieferanten auf den Abnehmer übergeht, wie in den Abschnitten 5.4, 5.5 und 5.6 angegeben. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, ein Produkt in Betrieb zu nehmen, bevor er alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

4.4 Die Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto oder Verrechnung und ohne Aufschub zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Abnehmer automatisch in Verzug und der geschuldete Betrag ist sofort und ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung fällig, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Handelszinssatz, wie in Art. 6:119a und Art. 6:120 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande [*Burgerlijk Wetboek*] angegeben, erhöht um 3 (drei) Prozentpunkte pro Jahr, zuzüglich aller Gerichts- und sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung dieser Forderung.

4.5 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, die vollständige Zahlung oder Teilzahlung im Voraus zu verlangen oder ausschließlich auf Zahlung bei Lieferung zu bestehen.

4.6 Beanstandungen von (Voraus-)Rechnungen müssen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich beim Lieferanten eingereicht werden, andernfalls gilt (gelten) die (Voraus-)Rechnung(en) als akzeptiert. Nach diesem Zeitpunkt werden vom Lieferanten keine weiteren Beanstandungen mehr bearbeitet. Eine Beanstandung berechtigt den Abnehmer in keinem Fall, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen.

4. 7 Im Falle eines Konkurses (oder eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht), der Verwaltung oder der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Auflösung oder Liquidation des Abnehmers und im Falle einer Pfändung oder Zwangsvollstreckung (oder eines entsprechenden Verfahrens nach ausländischem Recht), die das gesamte Vermögen oder Einkommen des Abnehmers oder einen Teil davon betrifft, oder im Falle eines Zahlungsaufschubs und wenn ein Verwalter in Bezug auf den Abnehmer bestellt wird, im Falle des Todes des Abnehmers oder des Umstands, dass der Abnehmer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen oder aus einem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, werden alle Forderungen des Lieferanten (gleich auf welcher Grundlage) sofort und ohne weitere Mahnung oder Mitteilung fällig.

## **ABSCHNITT 5. Lieferung, Frist, Transport, Risiko, Verpackung und Rückgabe**

5.1 Obwohl die vereinbarte (Liefer-)Frist für Produkte, Aufstellung, Installation und/oder Montage oder die Erbringung sonstiger Leistungen unverbindlich ist, wird sich der Lieferant nach Treu und Glauben bemühen, diese einzuhalten.

5.2 Die Frist für die Lieferung oder Erfüllung eines Vertrages beginnt an dem nachstehend genannten Datum, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist:

- a. Das Datum, an dem der betreffende Vertrag in Kraft tritt
- b. Das Datum, an dem der Lieferant die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Informationen, Genehmigungen und dergleichen erhält
- c. Das Datum, an dem die für die Lieferung, Aufstellung, Installation und/oder Montage erforderlichen Formalitäten erfüllt sind
- d. Das Datum, an dem der Lieferant die vor der Lieferung zu erbringenden Leistungen erhält, wenn die Zahlung im Voraus erfolgt.

5.3 Die Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Abnehmer nicht das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder auszusetzen, noch hat er Anspruch auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens.

5.4 Sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte „ab Werk“ gemäß den Bestimmungen über die Art und Weise der Lieferung, die in der neuesten Fassung der Incoterms, derzeit die Incoterms® 2020, enthalten sind.

5.5 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Produkte auf Rechnung und Risiko des Abnehmers, unabhängig davon, ob sie noch aufgestellt, installiert oder montiert werden müssen oder nicht. Der Lieferant haftet nicht für Verluste im Zusammenhang mit dem Transport oder für Verzögerungen bei diesem.

5.6 Haben die Parteien ein Abnahmeprotokoll vereinbart, geht das Risiko in Bezug auf die Produkte auf den Abnehmer über, wenn die Produkte physisch an den Abnehmer übergeben werden und (i) der Abnehmer die Produkte gemäß dem vereinbarten Abnahmeprotokoll abgenommen hat oder (ii) wenn der Abnehmer die Produkte zum ersten Mal nutzt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Der Abnehmer sichert zu, dass die Unterschrift zur Bestätigung der Abnahme gemäß einem Abnahmeprotokoll stets von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter im Namen des Abnehmers geleistet wird.

5.7 Der Lieferant nimmt keine Verpackungen zurück.

5.8 Werden die Produkte nach dem Liefertermin oder nach Ablauf der Lieferfrist vom Abnehmer nicht abgenommen, ist der Lieferant berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Abnehmers einzulagern oder einlagern zu lassen, wobei ausstehende Gesamt- oder Teilzahlungen sofort und ohne weitere Mahnung oder Mitteilung fällig werden.

5.9 Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung ist jederzeit möglich. Der Abnehmer ist verpflichtet, eine solche Lieferung des Lieferanten anzunehmen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Teillieferungen.

5.10 Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte, die Verpackung, gegebenenfalls die Aufstellung, die Installation/Montage und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen unverzüglich auf (sichtbare) Mängel und/oder Unzulänglichkeiten zu prüfen, wenn und sobald der Lieferant dem Abnehmer mitteilt, dass (i) die Produkte für den Abnehmer bereitstehen und/oder (ii) die Produkte aufgestellt/installiert/montiert wurden und/oder (iii) der Lieferant meldet, dass die auszuführenden Arbeiten stattgefunden haben. Etwaige Sicherheitstests im Rahmen eines Abnahmeprotokolls müssen auf jeden Fall innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Lieferung veranlasst und durchgeführt werden. Der Abnehmer muss dem Lieferanten (sichtbare) Mängel an den gelieferten Waren, der Verpackung, der Aufstellung/Installation/Montage oder an anderen ausgeführten Arbeiten schriftlich mitteilen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Lieferung, die Aufstellung/Installation/Montage oder die Ausführung der Arbeiten genehmigt hat. In diesem Fall werden Beanstandungen bezüglich der Lieferung, des Aufstellens/der Lieferung oder der Ausführung der Arbeiten, mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 13.2, nicht mehr bearbeitet.

5.11 Rücksendungen müssen zunächst auf der Website angefordert werden, woraufhin der Abnehmer eine RMA-Nummer erhält. Die betreffenden Artikel müssen dann in einwandfreiem Zustand, in der Originalverpackung und frachtfrei zurückgeschickt werden, wobei stets der Lieferschein oder die Rechnung beizufügen ist. Andernfalls kann die Rücksendung abgelehnt oder eine 100%ige Rücksendegebühr erhoben werden, je nach Ermessen und Wahl des Lieferanten. Eine Abholung der zurückgesandten Artikel durch den Lieferanten ist möglich, siehe 5.15.

5.12. Nicht genormte Artikel wie auf Maß geschweißte Sägebänder und bestellte oder gefräste Sonderanfertigungen können nicht zurückgegeben werden.

5.13. Der Abnehmer kann Artikel innerhalb von 14 Tagen ab dem ursprünglichen Empfangsdatum zurückgeben, es sei denn, diese Artikel wurden speziell für den Abnehmer hergestellt.

5.14. Rücksendungen mit einem Nettowert von weniger als 30 Euro werden nicht bearbeitet und daher nicht gutgeschrieben. Zurückgesandte Artikel können für die Rücksendung zusammengefasst werden.

5.15. Die Standardgebühr für die Bearbeitung von Rücksendungen beträgt 5 Euro und wird dem Abnehmer vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rücksendeartikel vom Lieferanten abholen zu lassen, wird ein Zuschlag von 27.50 Euro erhoben (zusätzlich zu den bereits erwähnten 5 Euro).

## **ABSCHNITT 6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen vom Lieferanten an den Abnehmer gelieferten Produkten vor, bis alle Beträge, die der Abnehmer dem Lieferanten aufgrund des Vertrages schuldet, vollständig bezahlt sind (einschließlich Zinsen und Gebühren sowie eventueller Schadensersatzforderungen). Bis zur vollständigen Bezahlung der vorgenannten Beträge besteht kein eingeschränktes Recht auf diese Produkte, und sie dürfen auch nicht veräußert werden.

6.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle vom Lieferanten verkauften und an ihn gelieferten Produkte in seinem Betrieb getrennt und deutlich erkennbar aufzubewahren, bis der Lieferant die vollständige Zahlung für sie erhalten hat. Der Abnehmer hat außerdem eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkte und ist verpflichtet, diese gegen alle branchenüblichen Risiken zu versichern und versichert zu halten, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Explosion und Wasserschäden.

6.3 Wenn der Abnehmer irgendeine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht erfüllt, ist der Lieferant jederzeit berechtigt, alle von ihm gelieferten Waren selbst zurückzunehmen oder dies zu veranlassen. Dementsprechend wird auch jede Forderung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer sofort fällig.

6.4 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Eigentumsvorbehalts (einschließlich der Kosten für den Versand und die Lagerung der Produkte, falls zutreffend) gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers.

## **ABSCHNITT 7. Aussetzung und Kündigung**

Wenn und insoweit:

- der Abnehmer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen oder aus einem anderen Vertrag mit dem Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
- Dritte Rechte in Bezug auf das Eigentum des Abnehmers geltend machen oder seine Produkte beschlagnahmt werden oder gleichwertige rechtliche Maßnahmen nach ausländischem Recht ergriffen werden;
- der Abnehmer einen Zahlungsaufschub oder einen Konkurs (oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht) beantragt oder ein Zahlungsaufschub beantragt wird oder ein Konkursverfahren gegen den Abnehmer eröffnet wird, der Abnehmer mit einem oder mehreren seiner Gläubiger einen Zahlungsvergleich abschließt oder anderweitig den Eindruck erweckt, zahlungsunfähig zu sein oder zu werden;
- der Abnehmer (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) stirbt, unter Zwangsverwaltung gestellt wird (oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht) oder wenn der Abnehmer den Wunsch äußert, für das Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht gezogen zu werden;
- der Abnehmer freiwillig oder anderweitig die Abwicklung oder Liquidation seines Unternehmens durchführt (oder das Äquivalent nach ausländischem Recht), das Unternehmen in einer anderen Rechtsform fortgeführt wird oder der eingetragene Sitz oder der Geschäftsort in ein anderes Land verlegt wird, die direkte oder indirekte Kontrolle des Abnehmers auf einen Dritten übergeht;
- der Abnehmer Rechte aus einem Vertrag, für den diese Geschäftsbedingungen gelten, auf einen Dritten überträgt;

ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen seine Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer, auf welcher Grundlage auch immer, auszusetzen, bis der Abnehmer alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat, und/oder den Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Ankündigung, in beiden Fällen ohne Einschaltung der Gerichte, durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, ohne dass er dem Abnehmer gegenüber in irgendeiner Weise für Schäden, Kosten und Zinsen haftet, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, vollen Schadenersatz zu fordern.

7.2 Ungeachtet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist die Befugnis des Abnehmers, einen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer auf der Grundlage von Artikel 6:265 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande zu kündigen, ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien vereinbaren in ihrem Vertrag schriftlich etwas anderes; in diesem Fall gilt die abweichende Regelung nur für den betreffenden Vertrag.

## **ABSCHNITT 8. Höhere Gewalt**

8. 1 Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand zu verstehen, der außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegt – auch wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war – und der die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend verhindert, insbesondere Kriegsgefahr, Krieg und ähnliche Risiken, Bürgerkrieg, Kriegsschäden, Terrorismus, Mobilmachung, Aufruhr, (Natur-)Katastrophen, Epidemien/Pandemien, Arbeitskampf, Aussperrung, Probleme mit der Ausrüstung der Mitarbeiter, Transportprobleme, Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, Feuer und andere schwerwiegende Störungen im Betrieb des Lieferanten (einschließlich Streiks, übermäßiger Krankheitsausfälle, Maschinendefekte, Störungen der Energieversorgung oder der Datenkommunikation, Störungen durch Schadsoftware) sowie die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund von Unzulänglichkeiten bei dem (den) Lieferanten des Lieferanten oder den vom Lieferanten mit der Vertragserfüllung beauftragten Dritten, einschließlich der vom Lieferanten beauftragten Monteure.

8.2 Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wobei die von der höheren Gewalt betroffene Partei sich verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über die Situation der höheren Gewalt zu informieren. Dauert die Situation, die zu höherer Gewalt führt, länger als 3 (drei) Monate an, so kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei einseitig ganz oder teilweise kündigen, ohne dass die Parteien einander zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind.

## **ABSCHNITT 9. Geistiges Eigentum**

9.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an den vom Lieferanten verkauften und gelieferten Produkten (unabhängig davon, ob sie mit ihrer Aufstellung, Installation oder Montage zusammenhängen oder nicht) sowie an der gesamten dazugehörigen Software und den vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten verbleiben beim Lieferanten oder (gegebenenfalls) bei seinem (seinen) Lieferanten/Lizenzgeber(n) und gehören ausschließlich dem Lieferanten oder (gegebenenfalls) seinem (seinen) Lieferanten/Lizenzgeber(n). Dazu gehören Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Designrechte, Know-how, Handelsnamenrechte, Datenbankrechte und exklusive Lizenzrechte. Die Lieferung eines vom Lieferanten stammenden Produkts, einer Software und/oder einer Dienstleistung kann nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Lizenz zur Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwertung oder Weitergabe der geistigen Eigentumsrechte an Dritte angesehen werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferanten vor.

9.2 Alle Zeichnungen, Dokumente, technischen Daten, Spezifikationen, Gebrauchsanweisungen, Beratungen, Software und/oder andere Informationen, die dem Abnehmer vom Lieferanten oder (falls zutreffend) seinem (seinen)



Lieferanten/Lizenzgeber(n) zur Verfügung gestellt werden und die Gegenstand eines geistigen Eigentumsrechts oder eines ähnlichen Rechts sind oder sein können, stehen dem Lieferanten oder (falls zutreffend) seinem (seinen) Lieferanten/Lizenzgeber(n) zu und sind vom Abnehmer auf erstes Verlangen des Lieferanten an diesen zurückzugeben.

9.3 Der Abnehmer hat den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass ein Dritter ein geistiges Eigentumsrecht des Lieferanten oder (gegebenenfalls) seines (seiner) Lieferanten/Lizenzgeber(s) verletzt, oder wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Abnehmer in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten oder (gegebenenfalls) seines (seiner) Lieferanten/Lizenzgeber(s) geltend macht. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer jede vernünftigerweise zu erwartende Unterstützung zu leisten, um die Handlungen, die eine Verletzung darstellen, oder den Streitfall so schnell wie möglich zu beenden.

9.4 Falls der Lieferant auf der Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen oder anderen Anweisungen des Abnehmers im weitesten Sinne Produkte herstellt oder Software entwickelt, garantiert der Abnehmer in vollem Umfang, dass durch die Herstellung, die Lagerung, die Vermarktung, die Lieferung und/oder die Benutzung dieser Produkte oder Software und die Aufstellung, Installation und/oder Montage der Produkte einschließlich der Software kein Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Modellrecht oder irgendein anderes Recht Dritter verletzt wird. Der Abnehmer schützt den Lieferanten vor jeglichem Schaden, einschließlich Kosten und Zinsen, der sich direkt oder indirekt aus Ansprüchen Dritter ergibt.

9.5 Wenn ein Dritter unter Berufung auf irgendein behauptetes Recht Einwände gegen die Herstellung, die Lagerung, die Vermarktung, die Lieferung und/oder die Benutzung der oben genannten Produkte und Software sowie gegen die Aufstellung, die Installation oder die Montage von Produkten oder Software erhebt, ist der Lieferant berechtigt, die oben genannten Handlungen sofort einzustellen, ohne dass er verpflichtet ist, dem Abnehmer dafür eine Entschädigung zu zahlen, und unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers, den Lieferanten wie im vorigen Absatz vorgesehen zu entschädigen.

9.6 Falls der Abnehmer ein Recht an geistigem Eigentum im Sinne dieses Artikels verletzt, kann der Lieferant vom Abnehmer eine sofort fällige und nicht aufrechenbare Vertragsstrafe pro Verstoß und für jeden Tag, an dem dieser Verstoß stattfindet, in Höhe des Gesamtpreises des von dem Verstoß betroffenen Produkts und/oder der Dienstleistung verlangen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf vollständigen Schadensersatz.

## **ABSCHNITT 10. Inbetriebnahme und Montage**

10.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit der Aufstellung, Installation oder Montage der Produkte zu beginnen, bevor der Abnehmer dem Lieferanten alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung gestellt hat und der Lieferant (falls zutreffend) die vereinbarte Zahlung dafür erhalten hat.

10.2 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Aufstellung, Installation und/oder Montage der Produkte ordnungsgemäß und gründlich durchgeführt wird, wobei diese Verpflichtung für den Lieferanten den Charakter einer Pflicht zur Leistungserbringung *nach bestem Wissen und Gewissen* ist.

10.3 Wenn die Parteien Aufstellung, Installation und/oder Montage vereinbart haben, hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass die örtlichen Gegebenheiten und die Umgebung des Ortes, an dem die Aufstellung, Installation und/oder Montage durchgeführt werden soll, so beschaffen sind, dass der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß und ungestört erfüllen kann. So müssen zum Beispiel Zugangstüren ausreichend dimensioniert sein, Fundamente, Böden und Wände, auf oder an denen die Produkte stehen oder befestigt werden sollen, müssen rechtzeitig und in geeigneter Weise erstellt werden. Darüber hinaus hat der Abnehmer stets ausreichend Material und (zusätzliche) Arbeitskräfte auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

10.4 Arbeiten, die über den Rahmen der Aufstellung, Installation und/oder Montage hinausgehen oder die darauf zurückzuführen sind, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus dem vorigen Absatz nicht in angemessener Weise nachgekommen ist, gehen zu Lasten des Abnehmers.

## **ABSCHNITT 11. Software und Daten**

11.1 Wenn der Lieferant dem Abnehmer Software für die Benutzung eines Produkts zur Verfügung stellt, geschieht dies immer auf nicht ausschließlicher Basis.

11.2 Der Lieferant ist auf jeden Fall berechtigt (aber nicht verpflichtet), die (Steuerungs-)Software jederzeit zu ändern oder anzupassen, eine neue Version, ein Upgrade oder ein Update zu liefern und die Funktionalitäten und/oder Merkmale der Software zu ändern.

11.3 Die Software darf ausschließlich vom Abnehmer benutzt werden, unter Ausschluss aller anderen Parteien.

11.4 Der Abnehmer erkennt an, dass die mit den Produkten gelieferte Software „wie gesehen“ und ohne andere als die in Abschnitt 14 genannten Garantien geliefert wird.

11.5 Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen und/oder irgendeinem Vertrag zwischen den Parteien nicht ausreichend nachkommt, oder wenn der Lieferant es aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, ist der Lieferant,

nachdem er den Abnehmer auf die von ihm zu treffenden Maßnahmen hingewiesen hat, berechtigt, dem Abnehmer die Möglichkeit zu verweigern, die für ein Produkt erforderliche Software zu benutzen (und damit möglicherweise die betreffende Maschine unbrauchbar zu machen), bis der Lieferant (nach eigenem Ermessen) festgestellt hat, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen ausreichend nachgekommen ist oder die vom Lieferanten festgestellten Sicherheitsrisiken sich ausreichend verringert haben.

11.6 Der Lieferant ist und bleibt Rechtsinhaber aller Informationen und Daten, die durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte und Software erzeugt werden, und ist berechtigt, diese Informationen und Daten zu analysieren, zum Beispiel um seine Produkte und Software zu verbessern.

## **ABSCHNITT 12. Pflichten des Abnehmers**

12.1 Der Abnehmer hat jedes gelieferte Produkt stets sorgfältig zu behandeln und ist verpflichtet, alle Gebrauchsanweisungen zu befolgen und alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Anweisungen zu befolgen, die bei der Verwendung des Produkts zu berücksichtigen sind und die zur Nachhaltigkeit des Produkts und zur Sicherheit des Produkts und seines Benutzers beitragen, einschließlich der rechtzeitigen Durchführung von (vorgeschriebenen) Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder deren Veranlassung.

12.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die vom Lieferanten vorgegebenen Gebrauchsanweisungen klar und deutlich an Dritte (insbesondere an Mitarbeiter des Abnehmers) weiterzugeben, die das Produkt benutzen.

12.3 Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte ausschließlich von Mitarbeitern eingesetzt und bedient werden, die hierfür geschult und zertifiziert sind und über die erforderliche Sachkunde und das notwendige Fachwissen verfügen, wobei der Abnehmer dafür Sorge zu tragen hat, dass er stets über ausreichend geschultes Personal für diesen Zweck verfügt.

12.4 Der Abnehmer darf keine Dritten mit Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an den Produkten beauftragen, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

12.5 Der Abnehmer darf die Produkte erst dann in Gebrauch nehmen, wenn die zugehörigen (Teil-)Rechnungen vollständig beglichen sind, einschließlich Zinsen und Gebühren.

12.6 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz, Erfüllung oder andere Angelegenheiten frei, soweit es sich um Forderungen und Ansprüche handelt, die sich auf die vollständige oder teilweise Nichteinhaltung dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer oder gesetzlicher Vorschriften oder anderer

Anforderungen des Lieferanten durch den Abnehmer beziehen oder daraus resultieren, oder die sich daraus ergeben, dass der Abnehmer die Drittnutzer im Falle der Nutzung des Produkts nicht oder nicht vollständig informiert hat. Der Abnehmer ist außerdem verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die der Lieferant in einem solchen Fall erleidet, einschließlich der Schädigung des guten Rufs des Lieferanten.

## **ABSCHNITT 13. Beanstandungen**

13.1 Bei Beanstandungen von sichtbaren Mängeln (im Sinne von Abschnitt 5.10) und versteckten Mängeln (im Sinne von Abschnitt 13.2) an Produkten oder bei Beanstandungen der Ausführung von Arbeiten durch den Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Anweisungen (einschließlich Gebrauchsanweisungen) des Lieferanten unverzüglich zu befolgen (z. B. das betreffende Produkt abzuschalten oder nicht mehr zu benutzen).

13.2 Beanstandungen wegen verborgener Mängel an gelieferten Produkten oder ausgeführten Arbeiten müssen dem Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich unter Angabe der Art des Mangels und der Gründe für die Beanstandung mitgeteilt werden, auf jeden Fall aber innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach der Entdeckung des Mangels am Produkt oder – im Falle der Aufstellung/Installation/Montage oder der Ausführung von Arbeiten durch den Lieferanten – innerhalb von 24 Stunden nach der Aufstellung/Installation/Montage oder der Ausführung der Dienstleistung, andernfalls gilt die Aufstellung/Installation/Montage der Produkte und/oder die Ausführung der Arbeiten als abgenommen. Wenn in der Gebrauchsanweisung für das betreffende Produkt eine kürzere Frist angegeben ist, gilt die angegebene kürzere Frist.

13.3 Sobald eine Beanstandung gemäß dem vorigen Absatz schriftlich gemeldet wurde, wird sie vom Lieferanten so schnell wie möglich untersucht, um festzustellen, ob sie berechtigt ist oder nicht. Zu diesem Zweck gibt der Abnehmer den Vertretern des Lieferanten die Möglichkeit, das betreffende Produkt oder die in den Geschäftsräumen und/oder im Werk des Abnehmers durchgeführten Arbeiten zu besichtigen und zu beurteilen. Ist die Beanstandung eines gelieferten Produkts und/oder einer vom Lieferanten durchgeführten Arbeit nach Ansicht des Lieferanten berechtigt und hat der Abnehmer – auch nach Ansicht des Lieferanten – hinreichend nachgewiesen, dass der Fehler im Sinne von Abschnitt 13.2 und 5.10 bereits zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Fertigstellung der Leistung bestand, wird der Lieferant nach seiner Wahl das fehlerhafte Produkt oder einen Teil des Produkts kostenlos ersetzen, den Fehler oder den fehlerhaften Teil des Produkts reparieren oder die durchgeführte Arbeit kostenlos wiederholen, ohne dass der Abnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat.

## **ABSCHNITT 14. Garantie**

14.1 Der Lieferant garantiert während eines Zeitraums von höchstens 12 (zwölf) Monaten (oder eines kürzeren Zeitraums, falls die Produkte im Schichtbetrieb verwendet werden) nach der Lieferung die Eignung (Konformität) der gelieferten und/oder hergestellten Produkte für ihren Zweck und ihre normale Verwendung, vorbehaltlich der für den Abnehmer schriftlich festgelegten Bedingungen, die in den Produktinformationsblättern und/oder Gebrauchsanweisungen enthalten sind, die der Lieferant dem Abnehmer in Bezug auf das betreffende Produkt zur Verfügung stellt.

14.2 Im Falle der Aufstellung/Installation/Montage durch den Lieferanten beginnt die im vorigen Absatz genannte Frist an dem Tag, an dem die Aufstellung/Installation/Montage durch den Lieferanten abgeschlossen ist, mit der Maßgabe, dass die Frist in diesem Fall auf jeden Fall endet, wenn seit der Lieferung 18 (achtzehn) Monate verstrichen sind.

14.3 Der Abnehmer hat unter keinen Umständen Anspruch auf die im vorigen Absatz genannte Garantie, wenn: – der Abnehmer eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten, auf welcher Grundlage auch immer, nicht erfüllt, wie z. B. die vollständige Bezahlung aller betreffenden (Teil-)Rechnungen, einschließlich etwaiger Zinsen und Gebühren, im Sinne von Abschnitt 4. 3; – der behauptete Mangel nicht als ein Mangel eingestuft werden kann, der bei der normalen Nutzung der gelieferten Produkte auftritt oder durch irgendeine Form von Verschleiß infolge normaler Nutzung verursacht wird; – die gelieferten Produkte unter Umständen genutzt werden, die nicht den Umständen entsprechen, für die sie bestimmt sind, und/oder die Wartung nicht gemäß den vorgeschriebenen Wartungsintervallen durchgeführt wurde; – die gelieferten Produkte entgegen den Anweisungen des Lieferanten aufgestellt oder montiert, gelagert, verändert, bearbeitet, benutzt oder gewartet werden oder von einer anderen Person als dem Lieferanten oder unter Verwendung von Nicht-Originalteilen repariert werden; – die gelieferten Produkte von Personen benutzt oder bedient werden, die dafür nicht ausgebildet sind und/oder nicht über die erforderliche Sachkenntnis oder die erforderlichen Fähigkeiten verfügen; – der Abnehmer den Mangel kannte oder hätte kennen müssen, oder der Mangel durch einen Umstand verursacht wurde, der nach der Lieferung der Produkte an den Abnehmer eingetreten ist.

14.4 Im Falle eines Mangels hat der Abnehmer dem Lieferanten die Beanstandung und die Art des Mangels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel billigerweise hätte entdeckt werden können, schriftlich mitzuteilen. Das Recht des Abnehmers, sich auf die Konformität des Produkts zu berufen, erlischt in jedem Fall, wenn die oben genannte Frist verstrichen ist.

14.5 Wenn sich der Abnehmer nach Auffassung des Lieferanten zu Recht auf die Bestimmungen in Abschnitt 14.1 beruft, wird der Lieferant in jedem Fall – ausschließlich und nach seiner Wahl – das mangelhafte Produkt oder einen Teil davon kostenlos ersetzen, wobei das mangelhafte Produkt oder der betreffende Teil in das Eigentum des

Lieferanten übergeht, oder den Mangel oder den mangelhaften Teil des Produkts reparieren oder die Dienstleistung erneut erbringen, ohne dass der Abnehmer in diesen Fällen Anspruch auf Schadenersatz hat. Kosten, die über die normalen Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der Produkte oder von Teilen davon hinausgehen, gehen zu Lasten des Abnehmers. Dies gilt auch für Transport-, Reise- und Lohnkosten. Der Abnehmer wird unter allen Umständen mit dem Lieferanten in vollem Umfang zusammenarbeiten, damit der Lieferant den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beheben kann, ohne dass dem Lieferanten dadurch Kosten entstehen.

14.6 Für vom Lieferanten durchgeführte Inspektionen, Beratungen und ähnliche Dienstleistungen wird keine Garantie übernommen.

14.7 Die angebliche Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Lieferanten entbindet den Abnehmer nicht von den Verpflichtungen, die ihm aufgrund seines eigenen, mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages obliegen. Der Abnehmer ist unter keinen Umständen berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

14.8 Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind erschöpfend und schließen alle anderen schriftlichen oder mündlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechte, Garantien und Rechtsmittel aus, einschließlich der in Titel 7.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande genannten, sowie Garantien in Bezug auf die Verkaufsfähigkeit oder die Eignung für einen anderen Zweck als den, für den das gelieferte Produkt bestimmt ist.

14.9 Wenn der Lieferant dem Abnehmer Produkte liefert, die er von seinem (seinen) eigenen Lieferanten bezogen hat, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant diese aufstellt, installiert oder montiert, haftet der Lieferant gegenüber dem Abnehmer niemals für mehr als das, was der Lieferant gegenüber seinem (seinen) eigenen Lieferanten geltend machen kann und was in dem betreffenden Fall von seinem (seinen) eigenen Lieferanten tatsächlich erfüllt wird.

## **ABSCHNITT 15. Haftung**

15.1 Die Haftung des Lieferanten für die (Lieferung/Aufstellung/Installation/Montage der) Produkte beschränkt sich auf die Einhaltung der in Abschnitt 14 dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen.

15.2 Unbeschadet des Vorstehenden haftet der Lieferant unter keinen Umständen (d. h. weder im Falle der Lieferung von Produkten noch im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, beide im Sinne von Abschnitt 1.2) für einen Schaden, der sich aus einem dem Abnehmer zuzurechnenden oder nicht zuzurechnenden Mangel ergibt, oder für einen Schaden, der sich aus einer dem Abnehmer gegenüber begangenen unerlaubten Handlung ergibt, es sei denn, dass der betreffende Schaden von den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Lieferanten, die zur Geschäftsleitung gehören, vorsätzlich oder bewusst fahrlässig verursacht wurde.

15.3 Der Lieferant haftet unter keinen Umständen (d. h. weder bei der Lieferung von Produkten noch bei der Erbringung von Dienstleistungen, beides im Sinne von Abschnitt 1.2) für Betriebsunterbrechungen, Folgeschäden und/oder indirekte Schäden, insbesondere Gewinn- und Umsatzverluste, eingetretene Schäden, Verluste infolge Verzögerung, Umweltschäden und Vermögensschäden, die der Abnehmer erleidet. Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung des Abnehmers oder eines vom Abnehmer eingeschalteten Dritten zurückzuführen sind.

15.4 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die Haftung des Lieferanten in jedem Fall auf den ursprünglichen Kaufpreis der Produkte, zuzüglich der Kosten für deren Aufstellung, Installation und/oder Montage oder, im Falle der Erbringung einer Dienstleistung, auf den Auftragswert beschränkt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

## **ABSCHNITT 16. Vereinbarungen über die Erbringung von Arbeiten/Dienstleistungen**

16.1 Der Vertrag über die vom Lieferanten für den Abnehmer auszuführenden Arbeiten wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, aus dem Inhalt, der Art und dem Umfang des Vertrages ergibt sich, dass er für eine bestimmte Zeit geschlossen wird oder dass er nach Ausführung der vereinbarten Arbeiten endet.

16.2 Der Lieferant ist erst dann verpflichtet, mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten zu beginnen, wenn alle erforderlichen Informationen gemäß Abschnitt 2.5 im Besitz des Lieferanten sind und der Lieferant die vereinbarte Zahlung oder Teilzahlung erhalten hat, die über eine Vorausrechnung in Rechnung gestellt wird.

16.3 Alle Aufträge werden ausschließlich vom Lieferanten angenommen und ausgeführt. Die Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande finden keine Anwendung.

16.4 Der Lieferant hat als solcher bei der Ausführung seiner Arbeiten Sorgfalt walten zu lassen, wobei es sich um eine Verpflichtung handelt, die der Lieferant *nach bestem Wissen und Gewissen* zu erfüllen hat, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

16.5 Nach Beendigung der vom Lieferanten auszuführenden Arbeiten übersendet der Lieferant dem Abnehmer eine Endabrechnung. Bei (vorzeitiger) Beendigung des Vertrages übersendet der Lieferant ebenfalls eine Schlussabrechnung über die bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten Leistungen.

16.6 Sowohl der Lieferant als auch der Abnehmer sind berechtigt, den Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen (unabhängig davon, ob dieser auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde) jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten vorzeitig oder anderweitig zu kündigen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Kündigungsfrist vereinbart.

## **ABSCHNITT 17. Vertraulichkeit**

17.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle vom oder im Namen des Lieferanten gelieferten Informationen oder Daten vertraulich zu behandeln, von denen der Abnehmer weiß oder bei denen er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie geheim und/oder vertraulich sind und/oder deren Offenlegung für den Lieferanten nachteilig sein könnte. Der Abnehmer ist auch verpflichtet, Beratungen, Meinungen oder andere Erklärungen, die (im weitesten Sinne) vom oder im Namen des Lieferanten abgegeben werden, vertraulich zu behandeln, mit der Vereinbarung, dass sie innerhalb der eigenen Organisation des Abnehmers verwendet werden können. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze gelten jedoch nicht, wenn der Lieferant zuvor seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Offenlegung der betreffenden Informationen erteilt hat oder wenn die Offenlegung auf Anordnung eines Gerichts oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde erfolgt.

## **ABSCHNITT 18. Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht**

18.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus einer Verpflichtung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer ergeben, sowie alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und allen sich daraus ergebenden außervertraglichen Verpflichtungen werden von dem niederländischen Gericht entschieden, das für den Bezirk zuständig ist, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

18.2 Auf alle Verpflichtungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, diese Geschäftsbedingungen und alle sich daraus ergebenden außervertraglichen Verpflichtungen ist niederländisches Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 11. April 1980) ist nicht anwendbar.

18.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind in niederländischer Sprache abgefasst und in andere Sprachen übersetzt. Sollten sich zwischen diesen Fassungen Unterschiede im Wortlaut und/oder in der Auslegung ergeben, so ist stets die niederländischsprachige Fassung der Geschäftsbedingungen maßgebend.